

Bundesgesetzblatt ¹¹⁶⁵

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 3. Juni 1998

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 98	Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 1998 (Rentenanpassungsverordnung 1998 – RAV 1998) FNA: neu: 8232-48-18	1166
20. 5. 98	Verordnung zur Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften über Schiffsausrüstung (Schiffsausrüstungsverordnung-See – SchAV-See) FNA: neu: 9510-1-21	1168
27. 5. 98	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grenze des Freihafens Cuxhaven FNA: 613-1-6	1173
27. 5. 98	Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ötokraftstoffen – 20. BImSchV) FNA: neu: 2129-8-20-1; 2129-8-20	1174
28. 5. 98	Verordnung über die Durchführung einer zweiten Bundeswaldinventur (Zweite Bundeswaldinventur-Verordnung) FNA: neu: 790-18-2; 790-18-1	1180
2. 6. 98	Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes FNA: 612-1-7	1182

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1182
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1183

**Verordnung
zur Anpassung der Renten im Jahre 1998
(Rentenanpassungsverordnung 1998 - RAV 1998)**

Vom 20. Mai 1998

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- des § 255b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659),
- des § 44 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, des § 95 Abs. 1 sowie des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in Verbindung mit § 1151 Abs. 1 und § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- der §§ 26 und 105 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 281b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

**Anpassung
des aktuellen Rentenwerts
und des aktuellen Rentenwerts (Ost)**

(1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 1998 an 47,65 Deutsche Mark.

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 1998 an 40,87 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

(1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 1998 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Abs. 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0023.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 1998 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1998 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0047.

§ 3

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 1998 an

1. für Versicherungsfälle, für die § 44 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 538 Deutsche Mark und 2 152 Deutsche Mark monatlich,
2. für Versicherungsfälle, für die § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 456 Deutsche Mark und 1 824 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

**Anpassung
des allgemeinen Rentenwerts und
des allgemeinen Rentenwerts (Ost)
in der Alterssicherung der Landwirte**

(1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 1998 an 22,01 Deutsche Mark.

(2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 1998 an 18,87 Deutsche Mark.

§ 5

**Angleichungsfaktoren für
den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung**

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1998 ergehen, sind die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Der Angleichungsfaktor beträgt	bei einem Ehezeitende in der Zeit
2,1284176	vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990
1,8500414	vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991
1,6837331	vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991
1,5080019	vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992
1,3761492	vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992
1,2970657	vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993
1,1861868	vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993
1,1445599	vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994
1,1439482	vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994
1,1129697	vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995
1,0914409	vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995
1,0456764	vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996
1,0429766	vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997
1,0044404	vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Mai 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zur Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften über Schiffsausrüstung
(Schiffsausrüstungsverordnung-See - SchAV-See)***

Vom 20. Mai 1998

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie des § 9c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), § 9 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Ausrüstung, mit der

1. ein neues Schiff ausgestattet werden soll, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, und auf das die internationalen Übereinkommen (§ 2 Nr. 5) anwendbar sind, unabhängig davon, ob sich das Schiff zum Zeitpunkt des Baus in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befindet,
2. ein vorhandenes Schiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, und auf das die internationalen Übereinkommen (§ 2 Nr. 5) anwendbar sind, ausgestattet werden soll, wenn es zuvor keine solche Ausrüstung an Bord hatte oder die bereits an Bord befindliche Ausrüstung ersetzt wird, es sei denn, daß nach den internationalen Übereinkommen etwas anderes zulässig ist, unabhängig davon, ob sich das Schiff zu dem Zeitpunkt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befindet, zu dem es mit der Ausrüstung ausgestattet ist.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Ausrüstung, mit der ein Schiff zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits ausgestattet ist, mit Ausnahme des § 7 Abs. 1, soweit Teile des Ausrüstungsgegenstandes ersetzt oder das dem Ausrüstungsgegenstand zugrundeliegende Baumuster geändert wird, sowie des § 9.

(3) Unbeschadet der Tatsache, daß die Ausrüstung auch unter den Anwendungsbereich anderer Rechtsvorschriften über die Ausstattung von Schiffen und die Gewährleistung des freien Verkehrs fallen kann, gilt für sie für diesen Zweck ausschließlich diese Verordnung.

(4) Seegehende Fahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, und auf die die internationalen Übereinkommen (§ 2 Nr. 5) nicht anwendbar sind, können mit der nach dieser Verordnung zugelassenen Ausrüstung ausgestattet werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. „Richtlinie 96/98/EG“ die Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. EG 1997 Nr. L 46 S. 25);
2. „Konformitätsbewertungsverfahren“ die in Artikel 10 und Anhang B der Richtlinie 96/98/EG vorgesehenen Verfahren;
3. „Ausrüstung“ die in den Anhängen A.1 und A.2 der Richtlinie 96/98/EG aufgeführten Ausrüstungsgegenstände, mit denen ein Schiff gemäß den internationalen Instrumenten auszustatten ist oder mit denen ein Schiff auf freiwilliger Basis ausgestattet werden kann und für die nach den internationalen Instrumenten die Zulassung durch die Verwaltung des Flaggenstaats erforderlich ist;
4. „Funkausrüstung“ Ausrüstung gemäß Kapitel III Regel 6 Absatz 2 und Kapitel IV des SOLAS-Übereinkommens von 1974 in der 1988 in bezug auf das weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) geänderten Fassung;
5. „internationale Übereinkommen“
 - das Internationale Freibord-Übereinkommen von 1966 (LL66) (BGBl. 1969 II S. 249; 1981 II S. 98),
 - das Übereinkommen von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See COLREG (BGBl. II S. 1017; 1991 II S. 627),
 - das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe MARPOL (BGBl. 1996 II S. 399, 977),
 - das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See SOLAS (BGBl. 1979 II S. 141; 1997 II S. 934),
 sowie die diesbezüglichen Protokolle und Änderungen, die zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie 96/98/EG in Kraft sind;
6. „internationale Instrumente“ die einschlägigen internationalen Übereinkommen sowie Entschlüsse und Zirkulare der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) sowie alle einschlägigen internationalen Prüfnormen;
7. „Kennzeichnung“ das in Anhang D der Richtlinie 96/98/EG dargestellte Symbol;
8. „ausgestattet“ beziehungsweise „Ausstattung“ die Tatsache, daß Ausrüstung an Bord eines Schiffes fest angebracht oder untergebracht ist;
9. „Schiff“ ein unter die internationalen Übereinkommen fallendes Schiff, mit Ausnahme von Kriegsschiffen;

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. EG 1997 Nr. L 46 S. 25).

10. „neues Schiff“ ein Schiff, dessen Kiel am oder nach dem 17. Februar 1997 gelegt wird oder das sich zu diesem Zeitpunkt in einem entsprechenden Bauzustand befindet. Im Sinne dieser Definition gilt als „entsprechender Bauzustand“ der Zustand, bei dem
- die Arbeiten am Bau eines bestimmten Schiffes erkennbar beginnen und
 - die Montage von mindestens 50 Tonnen oder einem Prozent der geschätzten Baumasse des Schiffes - je nachdem, welche Masse geringer ist - begonnen hat;
11. „vorhandenes Schiff“ ein Schiff, das kein neues Schiff ist;
12. „Prüfnormen“ die vor dem 20. Dezember 1996 in Kraft getretenen und gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkommen sowie den einschlägigen Entschlüssen und Zirkularen der IMO zur Festlegung der Prüfmethode und Prüfergebnisse erstellten Normen
- der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO),
 - der Internationalen Organisation für Normung (ISO),
 - der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC),
 - des Europäischen Komitees für Normung (CEN),
 - des Europäischen Komitees für elektrotechnische Normung (CENELEC) und
 - des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI),
- jedoch nur in der im Anhang A der Richtlinie 96/98/EG genannten Form;
13. „Baumusterzulassung“ die Verfahren zur Bewertung von hergestellter Ausrüstung nach den einschlägigen Prüfnormen und die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung.

(2) Wird der Anhang A der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Richtlinie im Verfahren nach den Artikeln 17 und 18 dieser Richtlinie angepaßt, so gilt er in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung. Die Änderung gilt vom ersten Tage des zweiten auf die Veröffentlichung folgenden Monats an.

§ 3

Sicherheitsanforderungen an die Ausrüstung

(1) Die im Anhang A.1 der Richtlinie 96/98/EG aufgeführte Ausrüstung muß die Anforderungen der in diesem Anhang genannten internationalen Instrumente erfüllen und darf bei sachgemäßer Aufstellung (Einbau), Instandhaltung und bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden sowie die Meeresumwelt nicht beeinträchtigen.

(2) Die Übereinstimmung der Ausrüstung mit den Anforderungen im Sinne des Absatzes 1 ist ausschließlich anhand der einschlägigen Prüfnormen und Konformitätsbewertungsverfahren nach den Vorgaben im Anhang A.1 der Richtlinie 96/98/EG nachzuweisen. Für alle Ausrüstungsteile, für die es sowohl IEC- als auch ETSI-Prüfnormen gibt, gelten diese wahlweise, und der Hersteller oder sein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter kann bestimmen, welche Prüfnormen angewandt werden sollen.

(3) Auf die im Anhang A.2 der Richtlinie 96/98/EG aufgeführte Ausrüstung, mit der ein Schiff ausgestattet wird, finden die einschlägigen Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1997 (BGBl. I S. 2217), insbesondere über das Verfahren der Baumusterzulassung, Anwendung.

§ 4

Voraussetzungen für die Ausstattung eines Schiffes

(1) Die im Anhang A.1 der Richtlinie 96/98/EG aufgeführte Ausrüstung darf zur Ausstattung eines Schiffes nur in Verkehr gebracht und nur verwendet werden, wenn sie

- mit der Konformitätskennzeichnung nach § 6 versehen ist und ihr eine schriftliche EG-Konformitätserklärung nach Artikel 10 der Richtlinie 96/98/EG beigelegt ist, wodurch der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, daß
 - die Ausrüstung den Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 entspricht und
 - die Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind, oder
- aus anderen Gründen den Bestimmungen der Richtlinie 96/98/EG genügt.

(2) Die im Anhang A.2 der Richtlinie 96/98/EG aufgeführte Ausrüstung darf zur Ausstattung eines Schiffes nur verwendet werden, wenn sie den Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 3 entspricht und mit der vorgeschriebenen Baumuster Nummer der zuständigen Stelle gekennzeichnet ist.

§ 5

Umregistrierung

(1) Ein neues Schiff, das nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union registriert ist und in ein deutsches Seeschiffsregister aufgenommen werden soll, muß bei seiner Übernahme daraufhin überprüft werden, daß

- der Zustand der Ausrüstung den Sicherheitszeugnissen entspricht,
- die Ausrüstung dieser Verordnung entspricht und sie die vorgeschriebene Kennzeichnung trägt oder sie nach Meinung der zuständigen Stelle gleichwertig ist mit der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Ausrüstung.

(2) Trägt die Ausrüstung nicht die Kennzeichnung oder wird sie von der zuständigen Stelle nicht als gleichwertig betrachtet, so muß sie ersetzt werden.

(3) Für Ausrüstung, die nach dieser Vorschrift als gleichwertig eingestuft ist, wird eine Bescheinigung ausgestellt, die stets mit der Ausrüstung mitzuführen ist; die Bescheinigung enthält die Genehmigung der zuständigen Stelle zur Ausstattung des Schiffes mit der Ausrüstung und etwaige Einschränkungen oder Bestimmungen für deren Benutzung.

(4) Die Funkausrüstung darf sich in bezug auf die Anforderungen betreffend das Funkfrequenzspektrum nicht nachteilig auswirken.

§ 6

Konformitätskennzeichnung

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Kennzeichnung (§ 2 Nr. 7) ist an der Ausrüstung oder ihrer Datenplakette am Ende der Produktionsphase so anzubringen, daß sie während der voraussichtlichen Lebensdauer der Ausrüstung gut sichtbar, leserlich und dauerhaft erhalten bleibt. Ist dies jedoch aufgrund der Art der Ausrüstung nicht möglich oder nicht zu rechtfertigen, so ist die Kennzeichnung auf der Verpackung des Produkts, auf einem Etikett oder auf einem Beiblatt anzubringen.

(2) Nach der Kennzeichnung sind die Kennnummer der das Konformitätsbewertungsverfahren durchführenden zuständigen Stelle, wenn diese bei der Produktionskontrolle mitwirkt, sowie die letzten beiden Ziffern des Jahres anzugeben, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde. Die Kennnummer ist unter der Verantwortung der zuständigen Stelle entweder durch diese selbst oder durch den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten anzubringen.

(3) Es ist verboten, Zeichen oder Aufschriften anzubringen, die geeignet sind, Dritte hinsichtlich der Bedeutung oder des Schriftbilds der Kennzeichnung gemäß dieser Verordnung in die Irre zu führen.

§ 7

Aufstellung und Anbringung der Ausrüstung

(1) Die zuständigen Stellen erteilen die nach den internationalen Instrumenten erforderlichen Genehmigungen zur Aufstellung und Anbringung der Ausrüstung an Bord und führen die darin vorgeschriebenen Prüfungen vor Verwendung an Bord, regelmäßigen Wiederholungsprüfungen und Prüfungen nach wesentlichen Instandsetzungen an der Ausrüstung durch.

(2) Die zuständigen Stellen können nach der Anbringung der Ausrüstung an Bord eine Bewertung im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen für ihre Verwendung durchführen, wenn

1. nach internationalen Instrumenten betriebliche Leistungsprüfungen an Bord aus Gründen der Sicherheit oder zur Verhütung von Verschmutzungen vorgeschrieben sind und
2. sie sich nicht mit den bereits durchgeführten Konformitätsbewertungsverfahren überschneiden.

Der Hersteller der Ausrüstung, sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter oder die Person, die in der Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum für das Inverkehrbringen der Ausrüstung verantwortlich ist, muß die Inspektions-/Prüfberichte der zuständigen Stelle vorlegen.

(3) Ausrüstung, die vor ihrer Verwendung an Bord geprüft worden ist, kann von der zuständigen Stelle mit einer Prüfplakette gekennzeichnet werden, aus der sich ergibt, bis wann mit der erforderlichen Meß- und Anzeige-

genauigkeit gerechnet werden kann. Die bei der regelmäßigen Kontrolle festgestellte Deviation der Magnet-Regelkompass und Magnet-Steuerkompass ist in das Deviationstagebuch einzutragen. Bis zu dem auf der Prüfplakette angegebenen Zeitpunkt sind die Anlagen und Systeme durch einen von der zuständigen Stelle anerkannten Betrieb überprüfen und mit einer Prüfmarke gleicher Laufzeit versehen zu lassen. Die Überprüfung durch einen anerkannten Betrieb ist in gleichen Zeitabständen regelmäßig zu wiederholen und durch eine Prüfmarke bestätigen zu lassen.

(4) Prüfplaketten und Prüfmarken werden ungültig, wenn an der Ausrüstung bauliche Veränderungen vorgenommen werden.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Genehmigungen, Prüfungen und Regulierungen erfolgen auf Antrag.

§ 8

Stichproben

Die zuständigen Stellen können die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß Stichproben an mit der Kennzeichnung versehener Ausrüstung, die sich auf dem Markt befindet, aber noch nicht an Bord eingebaut wurde, durchgeführt werden, um die Übereinstimmung mit dieser Verordnung zu prüfen. Stichproben, die in den Modulen des Konformitätsbewertungsverfahrens vorgesehen sind, werden auf Kosten des Herstellers durchgeführt.

§ 9

Wirksamkeit und Betriebssicherheit, Instandsetzung

Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Ausrüstung einschließlich der Zusatzgeräte, mit denen ein Schiff ausgestattet ist, müssen jederzeit gewährleistet sein. Wird die Wirksamkeit oder Betriebssicherheit erkennbar beeinträchtigt, ist unverzüglich für die sachgemäße Instandsetzung zu sorgen. Die Ausrüstung ist nach wesentlichen Instandsetzungsarbeiten durch einen von der zuständigen Stelle anerkannten Betrieb überprüfen zu lassen, der eine Prüfmarke oder für Positionslaternen, Schallsignal- und Manövriersignalanlagen eine Bescheinigung erteilt. Die Bescheinigung ist an Bord mitzuführen. Nach wesentlichen Instandsetzungsarbeiten an der Funkausrüstung ist eine außerordentliche Nachprüfung unverzüglich zu beantragen.

§ 10

Ausnahmen bei technischen Neuerungen

(1) Bei technischen Neuerungen kann die zuständige Stelle ausnahmsweise die Ausstattung eines Schiffes mit einer Ausrüstung zulassen, die nicht den Bestimmungen des Konformitätsbewertungsverfahrens entspricht, wenn sie sich in Versuchen oder auf andere Art und Weise hinreichend davon überzeugt hat, daß diese Ausrüstung mindestens genauso wirksam ist wie die Ausrüstung, die den Bestimmungen des Konformitätsbewertungsverfahrens entspricht. Bei Funkausrüstung darf sich diese Ausrüstung in bezug auf die Anforderungen betreffend das Funkfrequenzspektrum nicht nachteilig auswirken. Bei solchen Versuchsverfahren darf keinerlei Unterschied im Hinblick darauf gemacht werden, wo der Ausrüstungsgegenstand hergestellt worden ist.

(2) Die zuständige Stelle hat für die Ausrüstungsgegenstände im Sinne des Absatzes 1 eine Bescheinigung auszustellen, die stets mit der Ausrüstung mitgeführt werden muß und etwaige Einschränkungen oder Bestimmungen für deren Benutzung enthält.

(3) Im Falle der Erteilung einer Ausnahme benachrichtigt die zuständige Stelle unverzüglich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union davon und legt die Berichte über alle einschlägigen Versuche, Bewertungen und Konformitätsbewertungsverfahren vor.

(4) Wird ein Schiff mit einer Ausrüstung, die unter Absatz 1 fällt, unter der Flagge eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in einem deutschen Seeschiffsregister registriert, kann die zuständige Stelle die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sich durch Versuche oder praktische Vorführungen davon zu überzeugen, daß die Ausrüstung mindestens genauso wirksam ist wie die Ausrüstung, die den Konformitätsbewertungsverfahren entspricht.

§ 11

Erlaubnis zur Erprobung

Die zuständige Stelle kann die Ausstattung eines Schiffes mit einer Ausrüstung, die weder den Konformitätsbewertungsverfahren entspricht noch unter § 10 fällt, aus Versuchs- und Erprobungsgründen erlauben, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Die zuständige Stelle stellt für die Ausrüstung eine Bescheinigung aus, die stets mit der Ausrüstung mitgeführt werden muß und die Genehmigung zur Ausstattung des Schiffes mit der Ausrüstung sowie etwaige Einschränkungen oder Auflagen für die Benutzung enthält;
2. die Ausnahmegenehmigung ist auf eine kurze Zeitdauer zu befristen;
3. die Ausrüstung darf nicht anstelle einer Ausrüstung, die den Anforderungen dieser Verordnung genügt, verwendet werden und darf eine solche Ausrüstung nicht ersetzen, die an Bord des Schiffes bleiben und sich in einem funktionsfähigen und unmittelbar einsatzbereiten Zustand befinden muß.

Bei Funkausrüstung darf sich diese Ausrüstung in bezug auf die Anforderungen betreffend das Funkfrequenzspektrum nicht nachteilig auswirken.

§ 12

Ersetzen von Ausrüstung

(1) Wenn die Ausrüstung in einem Hafen außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ersetzt werden muß, darf ein Schiff in Ausnahmefällen, die gegenüber der zuständigen Stelle angemessen zu begründen sind und bei denen es aus Zeit- und Kostengründen nicht möglich ist, ein Schiff mit einer Ausrüstung mit EG-Baumusterzulassung auszustatten, gemäß dem folgenden Verfahren mit einer anderen Ausrüstung ausgestattet werden:

1. Der Ausrüstung ist ein Dokument beizufügen, das von einer Einrichtung ausgestellt wurde, die von einer

nach Artikel 9 der Richtlinie 96/98/EG benannten Stelle anerkannt ist, wenn zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem betroffenen Drittstaat ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung solcher Einrichtungen geschlossen wurde.

2. Können die Bestimmungen gemäß Nummer 1 nicht erfüllt werden, so darf ein Schiff vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit einer Ausrüstung ausgestattet werden, wenn ein von einem Mitgliedstaat der IMO, der Vertragspartei der einschlägigen internationalen Übereinkommen ist, ausgestelltes Dokument beigelegt ist, durch das die Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der IMO bescheinigt wird.

(2) Die zuständige Stelle ist vom Reeder unverzüglich von der Art und den Merkmalen einer solchen Ausrüstung in Kenntnis zu setzen.

(3) Die zuständige Stelle stellt so bald wie möglich sicher, daß die unter Absatz 1 fallende Ausrüstung nebst ihren Prüfunterlagen den einschlägigen Anforderungen der internationalen Instrumente und dieser Verordnung entspricht.

(4) Bei Funkausrüstung darf sich diese Ausrüstung in bezug auf die Anforderungen betreffend das Funkfrequenzspektrum nicht nachteilig auswirken.

§ 13

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

(1) Wird durch eine Überprüfung oder auf andere Art und Weise festgestellt, daß trotz der Konformitätskennzeichnung ein Ausrüstungsgegenstand, der sachgerecht eingebaut, instandgehalten und seiner Zweckbestimmung entsprechend verwendet wird, die Gesundheit oder die Sicherheit der Besatzung, der Fahrgäste oder anderer Personen gefährdet oder die Meeresumwelt beeinträchtigen kann, so trifft die zuständige Stelle alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um diesen Ausrüstungsgegenstand aus dem Verkehr zu ziehen oder sein Inverkehrbringen oder die Ausstattung mit diesem Ausrüstungsgegenstand zu verbieten oder einzuschränken. Die zuständige Stelle unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unverzüglich von diesen Maßnahmen und begründet ihre Entscheidung. Dabei gibt sie insbesondere an, ob die Abweichung von den Anforderungen auf

1. die Nichteinhaltung der Anforderungen des § 3,
 2. die mangelhafte Anwendung der nach § 3 anzuwendenden Prüfnormen oder
 3. Mängel in den Prüfnormen selbst
- zurückzuführen ist.

(2) Ist ein den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechender Ausrüstungsgegenstand mit der Konformitätskennzeichnung nach § 6 dieser Verordnung versehen, so hat die zuständige Stelle alle geeigneten Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 zu treffen und die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union davon zu unterrichten.

(3) § 16 Schiffssicherheitsverordnung bleibt unberührt.

§ 14

Zuständige Stellen

Als zuständige Stellen zur Durchführung der Verordnung, insbesondere des Konformitätsbewertungsverfahrens, werden benannt

1. für die Rettungsmittel, für die Ausrüstung zur Verhütung der Meeresverschmutzung und für den Brandschutz die See-Berufsgenossenschaft,
2. für die Navigations- und Funkausrüstung das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.

Sie können sich bei der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens anerkannter Organisationen und sonstiger akkreditierter Stellen, insbesondere der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, bedienen.

§ 15

Übergangsregelung

Die im Anhang A.1 der Richtlinie 96/98/EG aufgeführte Ausrüstung, die vor dem 1. Januar 1999 nach den in der Schiffssicherheitsverordnung und der Telekommunikationszulassungsverordnung geregelten Verfahren der Baumusterzulassung hergestellt wurde, darf innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt in Verkehr gebracht oder zur Ausstattung eines Schiffes verwendet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, den 20. Mai 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Grenze des Freihafens Cuxhaven**

Vom 27. Mai 1998

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Sätze 6 bis 9 der Anlage zur Verordnung über die Grenze des Freihafens Cuxhaven vom 5. Dezember 1967 (BAnz. Nr. 230 vom 8. Dezember 1967), geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 1969 (BAnz. Nr. 28 vom 11. Februar 1969), werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie wendet sich dort erneut nach Südwesten und folgt den zur Lentzstraße gelegenen Außenmauern des überdachten Durchganges und der anschließenden Abfertigungshalle auf einer Länge von 205,8 m. Dort knickt sie 28 m vor dem Portal der Abfertigungshalle im rechten Winkel nach Südosten ab und führt durch die Außenmauer in die Abfertigungshalle. Sie folgt dort dem Sperrzaun - diesen im Freihafen belassend - quer durch die Abfertigungshalle und sodann durch die Außenmauern bis zum Bahnsteig. Sodann biegt sie im rechten Winkel nach Südwesten ab, wo sie nach 31 m an der Gebäudeecke rechtwinklig 3,6 m nach Westen führt, um dann der Begrenzungswand an der Bahnsteigmauer erneut im rechten Winkel nach Südwesten zu folgen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1998

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Zwanzigste Verordnung
zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer
Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV)*)**

Vom 27. Mai 1998

Auf Grund

- des § 7 Abs. 1 bis 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), § 7 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498),
- des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498), sowie
- des § 11 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793)

verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der jeweils beteiligten Kreise:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil

Anforderungen an die Errichtung,
die Beschaffenheit und den Betrieb

- § 3 Lagerung in Tanklagern
- § 4 Befüllung und Entleerung von Lagertanks oder beweglichen Behältnissen in Tanklagern
- § 5 Bewegliche Behältnisse
- § 6 Befüllung der Lagertanks von Tankstellen

Dritter Teil

Verfahren zur Messung und Überwachung

- § 7 Meßöffnungen und Meßplätze
- § 8 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen
- § 9 Genehmigungsbedürftige Anlagen

Vierter Teil

Gemeinsame Vorschriften

- § 10 Andere oder weitergehende Anforderungen
- § 11 Zulassung von Ausnahmen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

*) Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (ABl. EG Nr. L 365 S. 24) in deutsches Recht umgesetzt.

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von

1. Anlagen für die Lagerung oder Umfüllung von Ottokraftstoff in Tanklagern oder an Tankstellen,
2. ortsveränderliche Anlagen für die Beförderung von Ottokraftstoff.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe

1. Abgasreinigungseinrichtung:

eine Einrichtung für die Rückgewinnung von Ottokraftstoff aus Dämpfen (Dämpferückgewinnungsanlage) oder eine Einrichtung für die energetische Verwertung von Dämpfen, insbesondere in einem Gasmotor, jeweils einschließlich etwaiger Puffertanksysteme;

2. Altanlage:

a) eine genehmigungsbedürftige Anlage, für die am 4. Juni 1998

aa) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt ist oder

bb) eine Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder ein Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt ist, soweit darin Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegt sind,

b) eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuzeigen ist oder die entweder nach § 67a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war oder

c) eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage, die vor dem 4. Juni 1998 errichtet worden ist;

3. bewegliches Behältnis:

ortsveränderliche Anlage, insbesondere ein Tank oder ein Container, zur Beförderung von Ottokraftstoff von einem Tanklager zu einem anderen oder von einem Tanklager zu einer Tankstelle auf Straßen, Schienen oder Wasserstraßen;

4. Binnenschiff:
ein Schiff gemäß der Definition in Kapitel 1 des Anhangs II der Richtlinie 82/714/EWG des Rates vom 4. Oktober 1982 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ABl. EG Nr. L 301 S. 1);
5. Dämpfe:
gasförmige Verbindungen, die aus Ottokraftstoff verdunsten;
6. Durchsatz:
die größte jährliche Menge an Ottokraftstoff, welche während der letzten drei Jahre von einem Tanklager oder von einer Tankstelle in bewegliche Behältnisse umgefüllt wurde;
7. Emissionen:
die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen; Konzentrationsangaben beziehen sich auf das unverdünnte Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf;
8. Fachbetrieb:
ein Betrieb nach Nummer 1.1.2 Abs. 5 des Anhangs II der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937);
9. Füllstelle:
eine Einrichtung in einem Tanklager, mit der bewegliche Behältnisse mit Ottokraftstoff befüllt werden; eine Anlage zum Befüllen von Straßentankfahrzeugen umfaßt eine oder mehrere Füllstellen;
10. genehmigungsbedürftige Anlage:
Anlage, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einer Genehmigung bedarf;
11. Gaspendelsystem:
eine Einrichtung, mit der die beim Befüllen eines Lagertanks oder eines beweglichen Behältnisses verdrängten Dämpfe erfaßt und durch eine dampfdichte Verbindungsleitung dem abfüllenden beweglichen Behältnis, dem abfüllenden Lagertank oder einem Puffertanksystem zugeführt werden;
12. Lagertank:
ein ortsfester Tank für die Lagerung von Ottokraftstoff in einem Tanklager oder an einer Tankstelle;
13. Massenstrom der Dämpfe:
die während einer Stunde insgesamt den Abgasreinigungseinrichtungen einer Anlage zugeführte Rohgasmasse an Dämpfen;
14. nicht genehmigungsbedürftige Anlage:
Anlage, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf;
15. Ottokraftstoff:
Erdölderivate mit oder ohne Zusätze, deren Dampfdruck (nach Reid) mindestens 27,6 Kilopascal beträgt und die zur Verwendung als Kraftstoff für Ottomotore bestimmt sind, mit Ausnahme von verflüssigtem Erdölgas;
16. Reinigungsgrad:
das Verhältnis der Differenz zwischen der einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführten und in ihrem Abgas emittierten Masse an organischen Stoffen zu der zugeführten Masse an organischen Stoffen, angegeben als Vomhundertsatz;
17. Sachverständiger:
ein Sachverständiger nach § 16 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) oder ein nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) bestellter Sachverständiger;
18. Tanklager:
eine Einrichtung mit Anlagen für die Lagerung und Umfüllung von Ottokraftstoff in oder aus Eisenbahnkesselwagen, in Binnenschiffe oder aus Binnenschiffen oder in Straßentankfahrzeuge einschließlich aller Lagertanks am Ort der Einrichtung;
19. Tankstelle:
Einrichtung zur Abgabe von Ottokraftstoff aus ortsfesten Lagertanks an Kraftstofftanks von Fahrzeugen;
20. Zwischenlagerung von Dämpfen:
die Zwischenlagerung von Dämpfen in einem Festdachtank eines Tanklagers mit dem Ziel, die Dämpfe später zur Rückgewinnung oder energetischen Verwertung in ein anderes Tanklager zu verbringen. Hierzu zählt auch die Dämpfezwischenlagerung im Gasraum eines mit Ottokraftstoff teilweise gefüllten Festdachtanks mit dem gleichen Ziel. Die Beförderung von Dämpfen zwischen Lagertanks innerhalb eines Tanklagers gilt nicht als Zwischenlagerung von Dämpfen.

Zweiter Teil

Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb

§ 3

Lagerung in Tanklagern

(1) Oberirdische Lagertanks hat der Betreiber so zu errichten und zu betreiben, daß die Außenwand und das Dach mit geeigneten Farbanstrichen versehen werden, die die Strahlungswärme zu mindestens 70 vom Hundert zurückwerfen. Festdachtanks hat der Betreiber mit Unterdruck-/Überdruckventilen auszustatten und zu betreiben, soweit sicherheitstechnische Gründe dem nicht entgegenstehen.

(2) Schwimmdachtanks hat der Betreiber mit Primärdichtungen, die den ringförmigen Raum zwischen der Tankwand und dem äußeren Umfang des Schwimmdachs ausfüllen, und mit Sekundärdichtungen, die über den Primärdichtungen angebracht sind, auszustatten und zu betreiben. Die Dichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie die Dämpfe im Verhältnis zu einem vergleichbaren Festdachtank ohne innere Schwimmedecke zu mindestens 95 vom Hundert zurückhalten.

(3) Festdachtanks mit innerer Schwimmdecke hat der Betreiber mit Randabdichtungen auszustatten und zu betreiben, die die Dämpfe im Verhältnis zu einem vergleichbaren Festdachtank ohne innere Schwimmdecke zu mindestens 95 vom Hundert zurückhalten. Für Festdachtanks mit innerer Schwimmdecke, die Altanlagen im Sinne des § 2 Nr. 2 sind, beträgt die Rückhalterate abweichend von Satz 1 mindestens 90 vom Hundert. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für vor dem 4. Juni 1998 errichtete Festdachtanks in nicht genehmigungsbedürftigen Tanklagern mit einem Durchsatz von weniger als 25 000 Tonnen.

(4) In Tanklagern mit einem Durchsatz von 25 000 Tonnen oder mehr dürfen Lagertanks nur

1. als Festdachtanks, deren Gasraum an eine den Anforderungen des § 4 Abs. 3 genügende Abgasreinigungseinrichtung angeschlossen ist,
2. als Schwimmdachtanks oder
3. als Festdachtanks mit innerer Schwimmdecke errichtet und betrieben werden.

§ 4

Befüllung und Entleerung von Lagertanks oder beweglichen Behältnissen in Tanklagern

(1) Anlagen für die Lagerung und Umfüllung von Ottokraftstoff hat der Betreiber so zu errichten und zu betreiben, daß die bei der Befüllung eines Lagertanks oder eines beweglichen Behältnisses verdrängten Dämpfe erfaßt und entweder

1. über eine dampfdichte Verbindungsleitung einer Abgasreinigungseinrichtung nach Absatz 3 oder
2. mittels eines Gaspendelsystems nach dem Stand der Technik, mit dem im Verhältnis zum Einsatz einer Abgasreinigungseinrichtung nach Absatz 3 Nr. 1 bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen oder nach Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b bei genehmigungsbedürftigen Anlagen jeweils eine mindestens gleich große Emissionsminderung erreicht wird, der abfüllenden Anlage

zugeführt werden.

(2) Gaspendelsysteme entsprechen dem Stand der Technik, wenn insbesondere

1. der Kraftstofffluß nur bei Anschluß des Gaspendelsystems freigegeben wird und
2. das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Dämpfe in die Atmosphäre abgeben.

(3) Abgasreinigungseinrichtungen hat der Betreiber so zu errichten und zu betreiben, daß

1. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen
 - a) ein Reinigungsgrad von 97 vom Hundert nicht unterschritten wird und
 - b) die Emissionen an Dämpfen im Abgas eine Massenkonzentration von 35 Gramm je Kubikmeter als Stundenmittelwert nicht überschreiten und

2. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

- a) die Emissionen an Dämpfen im Abgas eine Massenkonzentration von 0,15 Gramm je Kubikmeter nicht überschreiten, soweit der Massenstrom der Dämpfe insgesamt 3 Kilogramm je Stunde oder mehr beträgt,
- b) die Emissionen an Dämpfen im Abgas eine Massenkonzentration von 5 Gramm je Kubikmeter nicht überschreiten, soweit der Massenstrom der Dämpfe insgesamt weniger als 3 Kilogramm je Stunde beträgt.

(4) Tanklager mit Anlagen zur Befüllung von Straßentankfahrzeugen hat der Betreiber so zu errichten und zu betreiben, daß mindestens eine Füllstelle den in Anhang IV der Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (ABl. EG Nr. L 365 S. 24) für die Untenbefüllung festgelegten Anforderungen genügt.

(5) Der Betreiber hat eine Anlage so zu errichten und zu betreiben, daß die Befüllung an einer Füllstelle sofort abgebrochen wird, wenn Dämpfe entweichen.

(6) Der Betreiber hat beim Befüllen eines beweglichen Behältnisses von oben sicherzustellen, daß der Füllstutzen des Ladearms nahe am Boden des beweglichen Behältnisses gehalten wird, um ein Hochspritzen zu verhindern.

§ 5

Bewegliche Behältnisse

(1) Bewegliche Behältnisse dürfen nur so errichtet und betrieben werden, daß

1. die Restdämpfe nach der Entleerung von Ottokraftstoff im Behältnis zurückgehalten werden,
2. sie verdrängte Dämpfe aus den Lagertanks von Tankstellen nach § 6 Abs. 1 oder von Tanklagern nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 aufnehmen und zurückhalten.

Satz 1 Nr. 2 gilt für Eisenbahnkesselwagen nur, soweit in ihnen Ottokraftstoff an Tanklager geliefert wird, in denen Dämpfe im Sinne des § 2 Nr. 20 zwischengelagert werden.

(2) Der Betreiber eines beweglichen Behältnisses hat sicherzustellen, daß die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Dämpfe, abgesehen von Freisetzungen über die Überdruckventile, solange im beweglichen Behältnis zurückgehalten werden, bis dieses in einem Tanklager wieder befüllt wird oder die Dämpfe einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden. Ist eine Dämpferückgewinnung oder eine Zwischenlagerung von Dämpfen nicht möglich, da das bewegliche Behältnis nach der Entleerung von Ottokraftstoff anschließend für andere Erzeugnisse als Ottokraftstoff benutzt wird, kann die zuständige Behörde bis zum 30. Juni 2001 die Ventilierung in einem Gebiet erlauben, in dem Emissionen kaum in einem signifikanten Ausmaß zu Umwelt- oder Gesundheitsschäden beitragen können.

§ 6

Befüllung der Lagertanks von Tankstellen

(1) Anlagen für die Lagerung und Umfüllung von Ottokraftstoff an Tankstellen dürfen nur so errichtet und betrie-

ben werden, daß die Dämpfe, die bei der Befüllung eines Lagertanks verdrängt werden, mittels eines Gaspendelsystems nach dem Stand der Technik erfaßt und dem abfüllenden beweglichen Behältnis zugeleitet werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für vor dem 4. Juni 1998 errichtete Tankstellen, deren jährliche Abgabemenge an Ottokraftstoff 100 Kubikmeter nicht überschreitet.

Dritter Teil

Verfahren zur Messung und Überwachung

§ 7

Meßöffnungen und Meßplätze

Soweit zur Kontrolle der Einhaltung von Anforderungen nach den §§ 3 bis 6 Messungen erforderlich sind, hat der Betreiber geeignete Meßöffnungen und Meßplätze einzurichten.

§ 8

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

(1) Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen ortsfesten Anlage hat diese der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

(2) Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 mit einem Gaspendelsystem ausgerüstet ist, hat die Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Abs. 2 erstmals vor der Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen feststellen zu lassen. Festgestellte Mängel hat der Betreiber bei der erstmaligen Prüfung vor der Inbetriebnahme der Anlage, bei wiederkehrenden Prüfungen unverzüglich durch einen Fachbetrieb beseitigen zu lassen.

(3) Der Betreiber einer mit einer Abgasreinigungseinrichtung ausgerüsteten nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat die Einhaltung der Anforderungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1

1. erstmalig frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Abgasreinigungseinrichtung und sodann

2. wiederkehrend alle drei Jahre

von einer nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stelle durch Messungen nach Absatz 4 feststellen zu lassen.

(4) Die Messungen sind mit geeigneten Meßgeräten durchzuführen. Die Reproduzierbarkeit muß mindestens 95 Prozent des Meßwertes betragen. Es sind mindestens drei Einzelmessungen der Massenkonzentration an Dämpfen im Abgas jeweils vor und nach der Abgasreinigungseinrichtung während eines mindestens siebenstündigen Arbeitstages bei bestimmungsgemäßem Durchsatz vorzunehmen. Aus den Meßwerten ist der Stundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Der sich aus den Meßgeräten, dem Kalibriergas und dem Meßverfahren ergebende Gesamtfehler darf 10 Prozent des Meßwertes nicht überschreiten. Die Anforderungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 gelten als eingehalten, wenn der Stundenmittelwert den vorgeschriebenen Reinigungsgrad nicht unterschreitet und die höchstzulässige Massenkonzentration nicht überschreitet.

(5) Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Überprüfung nach Absatz 2 und der Messungen nach Absatz 3 und Absatz 4 jeweils einen Bericht erstellen zu lassen. Die jeweils aktuellen Berichte über das Ergebnis der Überprüfungen nach Absatz 2 sowie über das Ergebnis der Messungen nach Absatz 3 sind am Betriebsort aufzubewahren; bei beweglichen Behältnissen ist zusätzlich eine Berichtsausfertigung am Geschäftssitz des Betreibers aufzubewahren. Eine Durchschrift des jeweiligen Berichts über ortsfeste Anlagen ist der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen nach der Überprüfung oder den Messungen zuzuleiten. Bei beweglichen Behältnissen ist der Bericht oder die Berichtsausfertigung der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Der Betreiber hat sicherzustellen, daß Verbindungsschläuche und -rohre in regelmäßigen Abständen auf undichte Stellen überprüft werden.

(7) Der Betreiber hat sicherzustellen, daß im Rahmen der nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschriebenen regelmäßigen Prüfungen

1. die Unterdruck-/Überdruckventile an beweglichen Behältnissen und
 2. bei Straßentankfahrzeugen die Dampfdichtheit mittels eines Drucktests
- überprüft werden.

§ 9

Genehmigungsbedürftige Anlagen

Für die Messung und Überwachung der Emissionen an Dämpfen finden die Anforderungen der Ziffer 3.2 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBl. S. 95) Anwendung. Dabei gelten mindestens die Anforderungen nach § 8 Abs. 4 und 5. § 8 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.

Vierter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 10

Andere oder weitergehende Anforderungen

Die Befugnis der zuständigen Behörde, auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes andere oder weitergehende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt, soweit die Vorschriften der Richtlinie 94/63/EG und die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter nicht entgegenstehen.

§ 11

Zulassung von Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können,

2. keine schädlichen Umwelteinwirkungen sowie keine Gefahren für Beschäftigte und Dritte zu erwarten sind und
3. die Vorschriften der Richtlinie 94/63/EG eingehalten werden.

(2) Gehört die Anlage zu einem Standort, der in das Verzeichnis nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) eingetragen ist, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers durch Ausnahme zulassen, daß wiederkehrende Messungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 oder im Sinne der Nummer 3.2.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft nicht durchgeführt werden, wenn das Umweltmanagementsystem des Betreibers eigene, gleichwertige Messungen sowie Berichte vorsieht.

(3) Ausnahmen, die nach § 8 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1727) erteilt worden sind, gelten als Ausnahmen im Sinne des Absatzes 1 weiter. Die Ausnahmen sind zu widerrufen, soweit ihnen Vorschriften der Richtlinie 94/63/EG entgegenstehen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, 3 Nr. 2, Abs. 4 oder 5 einen Lagertank, eine Anlage, eine Abgasreinigungseinrichtung oder ein Tanklager nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise errichtet oder betreibt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 einen Schwimmdachtank oder einen Festdachtank nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise ausstattet oder betreibt oder
3. entgegen § 3 Abs. 4 einen Lagertank errichtet oder betreibt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, 3 Nr. 1, Abs. 4 oder 5 einen Lagertank, eine Anlage, eine Abgasreinigungseinrichtung oder ein Tanklager nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise errichtet oder betreibt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 einen Schwimmdachtank oder einen Festdachtank nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise ausstattet oder betreibt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 einen Lagertank, ein Behältnis oder eine Anlage errichtet oder betreibt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

3. entgegen § 8 Abs. 2 oder 3 die Einhaltung der dort genannten Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig feststellen oder festgestellte Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen läßt,
4. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 einen Bericht oder eine Berichtsausfertigung nicht aufbewahrt oder
5. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 3 der zuständigen Behörde eine Durchschrift des jeweiligen Berichts nicht oder nicht rechtzeitig zuleitet.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Die Anforderungen

1. des § 3 Abs. 1 Satz 1 sind für Schwimmdachtanks von Altanlagen im Rahmen der normalen Wartungszyklen, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 1999, zu erfüllen,
2. des § 3 Abs. 2, 3 und 4 sind bei Altanlagen in Tanklagern mit einem Durchsatz
 - a) von mehr als 50 000 Tonnen ab dem 1. Januar 1999,
 - b) bis zu 50 000 Tonnen ab dem 1. Juli 1999
 einzuhalten.

(2) Bei genehmigungsbedürftigen Altanlagen sind die Anforderungen des § 4 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 2 ab dem 1. Juli 2003, die Anforderungen nach Anhang II Nr. 2 Abs. 1 der Richtlinie 94/63/EG ab dem 1. Januar 1999 einzuhalten.

(3) Die Anforderungen des § 4 Abs. 4 sind bei Altanlagen in Tanklagern mit einem Durchsatz

1. von mehr als 150 000 Tonnen ab dem 1. Januar 1999,
2. bis zu 150 000 Tonnen ab dem 1. Januar 2002

einzuhalten. Ab dem 1. Januar 2005 dürfen Tanklager mit Anlagen zur Befüllung von Straßentankfahrzeugen nur mehr betrieben werden, wenn alle Füllstellen den in Anhang IV der Richtlinie 94/63/EG festgelegten Anforderungen genügen.

(4) Die Anforderungen des § 5 sind bei den vor dem 4. Juni 1998 zugelassenen Eisenbahnkesselwagen und Binnenschiffen ab dem 1. Januar 1999 einzuhalten.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1727) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Mai 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Verordnung
über die Durchführung einer zweiten Bundeswaldinventur
(Zweite Bundeswaldinventur-Verordnung)**

Vom 28. Mai 1998

Auf Grund des § 41a Abs. 4 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), der durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Zeitpunkt

In der Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2002 wird eine Bundeswaldinventur durchgeführt. Stichtag für die Auswertung der Daten ist der 1. Oktober 2002.

§ 2

Stichprobenverfahren

Die Bundeswaldinventur ist nach einem einheitlichen terrestrischen Stichprobenverfahren mit gleichmäßig systematischer Stichprobenverteilung über das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im 4 × 4 km Quadratverband durchzuführen. Verdichtungen erfolgen gemäß der Anlage.

§ 3

Grunddaten

An den Stichprobenpunkten im Wald werden nachstehende Grunddaten gemessen oder beschrieben:

1. Betriebsart,
2. Eigentumsart,
3. Bestandesstruktur,
4. Baumarten,
5. Alter,
6. Baumdurchmesser,
7. Baumhöhe an ausgewählten Probestäumen,
8. Walderschließung (Forstwege) in den neuen Bundesländern,
9. Geländeform,
10. Schäden,
11. Waldränder und
12. Totholz.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bundeswaldinventur-Verordnung vom 10. März 1986 (BGBl. I S. 340) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 28. Mai 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Verdichtung der Bundeswaldinventur

Das Stichprobengrundnetz im 4×4 km Quadratverband wird wie folgt verdichtet:

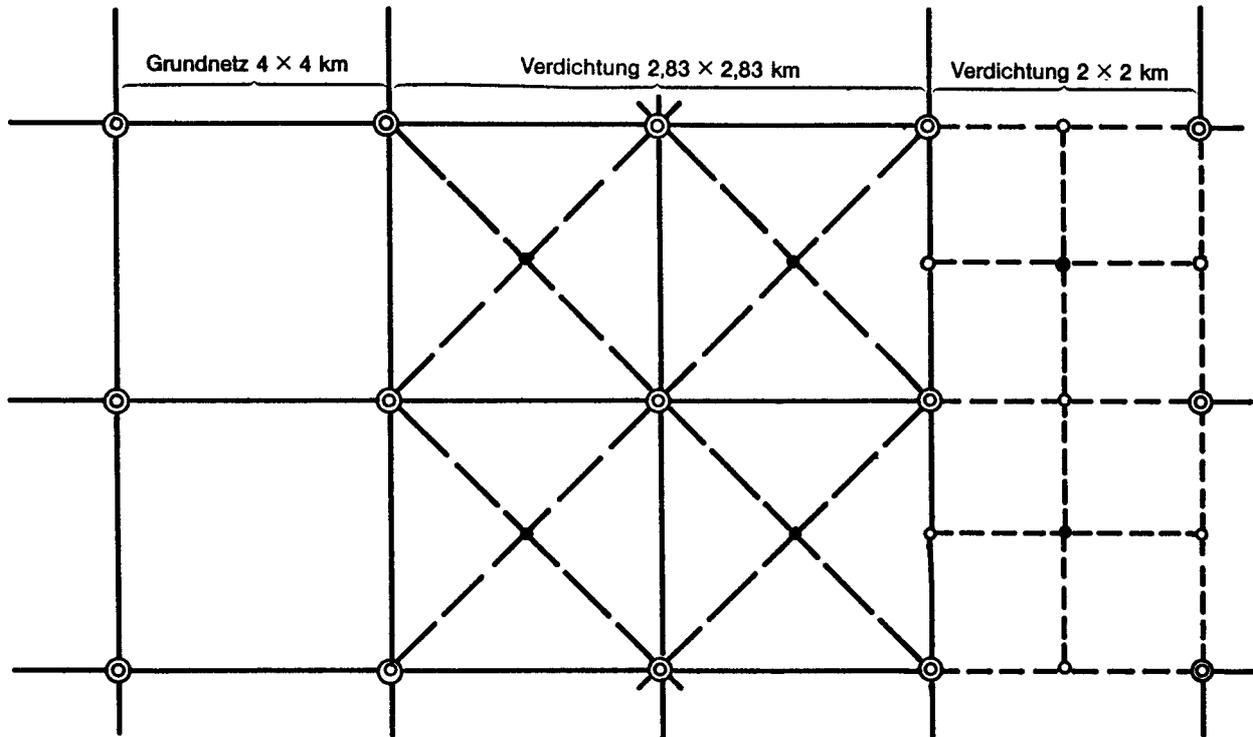
Auf einen $2,83 \times 2,83$ km Quadratverband in

- Bayern im Bereich der Forstdirektionen Schwaben und Mittelfranken,
- Niedersachsen in den Wuchsgebieten Niedersächsischer Küstenraum und Mittel-Westniedersächsisches Tiefland,
- Thüringen außer im Bereich des Thüringer Waldes (mit den Forstämtern Schwarzburg, Neuhaus, Gehren, Ilmenau, Oberhof, Schnellbach und Teilbereichen der Forstämter Eisenach, Marktgörlitz, Leutenberg).

Auf einen 2×2 km Quadratverband in

- Baden-Württemberg, gesamtes Landesgebiet,
- Mecklenburg-Vorpommern, gesamtes Landesgebiet,
- Schleswig-Holstein, gesamtes Landesgebiet.

Sowohl der $2,83 \times 2,83$ km Quadratverband wie auch der 2×2 km Quadratverband werden gemäß der folgenden Abbildung in das 4×4 km Grundnetz eingepaßt:



Stichprobenpunkte



Grundnetz 4×4 km



Verdichtung auf $2,83 \times 2,83$ km



Verdichtung auf 2×2 km

———— Gitter Grundnetz 4×4 km

- - - - Gitter Verdichtung $2,83 \times 2,83$ km

- - - - Gitter Verdichtung 2×2 km

Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Vom 2. Juni 1998

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Tabaksteuergesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, wird die Zahl „8,3“ durch die Zahl „9,22“ und die Zahl „24,8“ durch die Zahl „21,96“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Juni 1998

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
22. 4. 98 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mönchengladbach) <small>96-1-2-165</small>	7365	(97)	28. 5. 98)	18. 6. 98
29. 4. 98 Dreizehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) <small>96-1-2-122</small>	7366	(97)	28. 5. 98)	18. 6. 98
26. 5. 98 Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Kanalsteuertarifordnung <small>9519-5</small>	7437	(98)	29. 5. 98)	1. 6. 98
4. 4. 98 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über die Pflicht zur Annahme von Kanalsteuern auf der Seeschiffahrtsstraße Nord-Ostsee-Kanal <small>neu: 9511-1-42; 9511-1-39</small>	7437	(98)	29. 5. 98)	1. 6. 98

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.
Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
28. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 921/98 der Kommission zur Einstellung des Kabeljau-, Schellfisch- und Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 128/58 30. 4. 98
4. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 938/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2931/95 betreffend die Änderung unter anderem der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates infolge der Änderung der Kombinierten Nomenklatur für bestimmte Milchherzeugnisse	L 131/3 5. 5. 98
20. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 942/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 724/97 zur Festlegung der Maßnahmen und Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren, sich auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirkenden Aufwertungen	L 132/1 6. 5. 98
5. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 947/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1556/96 zur Anwendung von Einfuhrlicenzen auf bestimmtes aus Drittländern eingeführtes Obst und Gemüse	L 132/11 6. 5. 98
7. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 960/98 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind	L 135/4 8. 5. 98
7. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 963/98 der Kommission zur Festlegung der Vermarktungsnormen für Blumenkohl/Karfiol und Artischocken	L 135/18 8. 5. 98
8. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 980/98 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 19/98 zur Aussetzung des Verkaufs von Butter aus öffentlichen Beständen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett und der Gewährung der Beihilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 429/90 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft	L 137/8 9. 5. 98
Andere Vorschriften		
27. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 926/98 des Rates über die Einschränkung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien	L 130/1 1. 5. 98
27. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 941/98 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/97 über die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Sierra Leone	L 136/1 8. 5. 98
6. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 953/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien	L 133/8 7. 5. 98
6. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 954/98 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 zur Eintragung bestimmter Namen in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates ⁽¹⁾	L 133/10 7. 5. 98
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
29. 4. 98	Verordnung (EG) Nr. 955/98 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 133/12 7. 5. 98

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
7. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 961/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse	L 135/5	8. 5. 98
7. 5. 98	Entscheidung Nr. 962/98/EGKS der Kommission zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 1751/94/EGKS und Nr. 55/96/EGKS hinsichtlich der Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Hämatit-Roheisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Polen, Rußland und der Ukraine	L 135/7	8. 5. 98
7. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 971/98 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die angebliche Umgehung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 eingeführten Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Einfuhren solcher Feuerzeuge, die über Hongkong, Macao und Taiwan versandt werden, sowie durch die Einfuhren von bestimmten nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 135/38	8. 5. 98
3. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates über die Einführung des Euro	L 139/1	11. 5. 98
3. 5. 98	Verordnung (EG) Nr. 975/98 des Rates über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen	L 139/6	11. 5. 98
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 444/98 der Kommission vom 25. Februar 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis (ABl. L 56 vom 26. 2. 1998)	L 135/47	8. 5. 98
—	Berichtigung der Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 705/98 der Kommission vom 30. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 98 vom 31. 3. 1998)	L 135/47	8. 5. 98
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 393/98 des Rates vom 16. Februar 1998 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Verbindungselementen und Teilen aus nicht-rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Indien, der Republik Korea, Malaysia, Taiwan und Thailand (ABl. L 50 vom 20. 2. 1998)	L 148/48	19. 5. 98